

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin
(Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 13. April 2015 folgende **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin** (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Den nachfolgend in dieser Satzung benannten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Führungs- und Einsatzkräfte) wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend ihrer Funktion, je Einsatzteilnahme sowie Teilnahme an Ausbildungen und Übungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin und für die Erreichbarkeit über eine Hausalarmanlage eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (2) Für die Wahrung und Pflege der Kameradschaft wird darüber hinaus entsprechend dieser Satzung ein Verpflegungszuschuss gewährt

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrführung entsprechend ihrer wahrgenommenen Funktion beträgt:

a)	Wehrführer (Stadtbrandmeister)	200,- €
b)	je Stellvertreter des Wehrführers	150,- €
c)	Zugführer Alters- und Ehrenabteilung	80,- €
d)	Stadtjugendwart	80,- €
e)	stellvertretender Stadtjugendwart	60,- €
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Zugführer und deren Stellvertreter beträgt:

a)	Zugführer	110,- €
b)	stellvertretender Zugführer	100,- €
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortswehr- bzw. Einheitsführer und deren Stellvertreter beträgt:

a)	Ortswehr- bzw. Einheitsführer	70,- €
b)	stellvertretender Ortswehr- bzw. Einheitsführer	40,- €
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Jugendwarte der Jugendgruppen und deren Stellvertreter beträgt:

a)	Jugendwarte der Jugendgruppen	60,- €
b)	stellvertretender Jugendwart	30,- €
- (5) Für die Einsatzkräfte mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger wird bei Vorliegen der gültigen G26/3-Tauglichkeit (Eignung zum Tragen umluftunabhängiger Atemschutzgeräte) zusätzlich monatlich eine Aufwandsentschädigung von 5,- € für Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion gewährt.
- (6) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 5 wird nicht an die hauptamtlichen Feuerwehrkräfte gezahlt.

§ 3 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz sowie im Fall einer nicht notwendigen Einsatzteilnahme bei gleichzeitiger Bereitschaft am Ausrückeort (Reserveeinsatzkraft) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 € je Einsatz.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft
 - a. innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
 - b. aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort verbleibt,
 - c. die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppmann/-frau) aufweist und
 - d. die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 3 erfüllt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs.1 wird auch den Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren anderer Träger des Brandschutzes gewährt, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nicht an die hauptamtlichen Feuerwehrkräfte für Einsätze, die während ihrer Dienstzeit (Tagesdienst: 6.00 – 18.00 Uhr) beginnen, gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ausbildungen und Übungen (Dienste)

- (1) Für die Teilnahme an Ausbildungen und Übungen (Dienste) der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin wird allen Einsatzkräften, die nicht im diensthabenden System gem. § 5 eingebunden sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,- € je Dienstteilnahme gewährt.
- (2) Für den Dienstdurchführenden (Ausbilder) wird abweichend von Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,- € je Dienst gewährt. Bei Funktionsträgern nach § 2 Abs.1 bis 4 dieser Satzung ist diese Ausbilderentschädigung in der Aufwandsentschädigung nach § 2 bereits enthalten.

§ 5 Standortbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Einsatzkräfte, die über eine Hausalarmanlage durch die Leitstelle der Hauptwache alarmiert werden, erhalten pauschal eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- €.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorliegen und diese Einsatzkräfte in ein diensthabendes System, welches von der Wehr- und Zugführung zu erarbeiten und zu überwachen ist, eingebunden sind. Durch dieses diensthabende System ist zu gewährleisten, dass für die Zeiten außerhalb der Tagbereitschaft (Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und an Feiertagen mindestens eine einsatzfähige Staffelbesetzung vorgehalten wird.

§ 6 Wegfall und Ausschluss der Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 bis 4 entfällt, wenn eine Führungskraft
 - a. ununterbrochen länger als 4 Wochen seine Funktion nicht pflichtgemäß ausübt oder ausüben kann, dabei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht, oder
 - b. von seiner Funktion zurücktritt oder von ihr entbunden wird.

Auf Vorschlag einer jeweils vorgesetzten Führungskraft kann einer Führungskraft aus wichtigen Gründen (z.B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung etc.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach §§ 2 Abs. 1 bis 4 durch die Fontanestadt Neuruppin gekürzt oder versagt werden.

- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 entfällt, wenn die Einsatzkraft länger als 4 Wochen nicht in das diensthabende System eingebunden war.

- (3) Die Zahlung einer standortbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 schließt einen weiteren Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 und 2 und § 2 Abs. 5 aus.

§ 7 Umfang der Entschädigung

- (1) Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und Postkosten, Fahrten und Reisen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin etc. abgegolten.
- (2) Fahrkosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

§ 8 Zuwendungen zur Wahrung und Pflege der Kameradschaft

Für die Durchführung der Jahresdienstversammlung erhalten die Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin zur Wahrung und Pflege der Kameradschaft je aktive Einsatzkraft im Sinne des § 9 Abs. 3 dieser Satzung einen Zuschuss in Höhe von 5,- € sowie je Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Zuschuss in Höhe von 2,50 € als Verpflegungszuschuss.

§ 9 Berechnungs- und Auszahlungsbestimmungen

- (1) Die Entschädigung nach § 2 wird halbjährlich für den jeweils zurückliegenden Zeitraum als Pauschalbetrag an die Funktionsträger gezahlt.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin mehrere Funktionen nach § 2 wahr, die mit einer Entschädigung verbunden sind, so erhält er nur die jeweils höchste.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 3 bis 5 wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft aktiv an Einsätzen teilnimmt und im Vorjahr die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden (à 45 Minuten) je Ausbildungsjahr absolviert hat.
- (4) Die Entschädigung nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung wird quartalsweise berechnet und in dem auf das Quartal folgenden Monat an die Einsatzkräfte gezahlt.
- (5) Für die Gewährung dieser Aufwandsentschädigungen haben die Ortswehr- bzw. Einheitsführer bzw. der Stadtbrandmeister die notwendigen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft zu bestätigen und deren Einsatzbeteiligung (Anzahl und Art des Einsatzes) sowie die Teilnahme an den Diensten festzustellen und dem Träger des Brandschutzes jeweils quartalsweise zum 10. des auf das Quartal folgenden Monats für das zurückliegende Quartal in Form einer Liste vorzulegen.
- (6) Der Zuschuss zur Kameradschaftspflege nach § 8 dieser Satzung wird einmal jährlich an den Ortswehr- bzw. Einheitsführer bzw. Zugführer gezahlt. Für die Auszahlung erfolgt zum 30. November eines Jahres eine vom Stadtbrandmeister unterzeichnete Meldung der aktiven Einsatzkräfte sowie der Mitglieder der Jugendfeuerwehr an den Träger des Brandschutzes. Der Ortswehr- bzw. Einheitsführer bzw. Zugführer hat die Verwendung des Verpflegungszuschusses bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung über Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

(Aufwandsentschädigung Feuerwehr) vom 12. Juli 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 18. Juli 2007) außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 21. April 2015

Golde
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 29. Februar 2016 folgende **1. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin** (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 21. April 2015, veröffentlicht im Amtsblatt vom 6. Mai 2015, beschlossen:

Artikel I

§ 9 (Berechnungs- und Auszahlungsbestimmungen) wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Abweichend von Abs. 1 und 4 kann auf Antrag eine monatliche Auszahlung der Entschädigung gewährt werden. Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass Bestätigung und Liste insoweit bereits zum 10. des Folgemonats vorzulegen sind.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 08. März 2016

Golde
Bürgermeister